



**Statuten
des Angestelltenverbandes
Rheinmetall Defence (AVRD)**

Statuten des Angestelltenverbandes Rheinmetall Defence

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen 'Angestelltenverband Rheinmetall Defence' (AVRD) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB mit Rechtssitz in Zürich.

2. Zweck

Art. 2

- Der AVRD fördert die Mitsprache und Mitbestimmung der Angestellten.
- Der AVRD setzt sich für die Belange der Angestellten ein.
- Der AVRD wahrt und fördert Kameradschaft und Solidarität in den Betrieben.
- Der AVRD setzt sich für die Pflege des kameradschaftlichen und geselligen Kontaktes seiner Mitglieder durch Veranstaltungen ausserhalb der Arbeitszeit ein.
- Der AVRD ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der AVRD ist Mitglied der 'Angestellte Schweiz' (AS) und kann sich weiteren Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung anschliessen. Die Mitglieder des AVRD sind zugleich Mitglieder der AS mit allen Rechten und Pflichten.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem AVRD können alle Arbeitnehmenden in der Schweiz gemäss den folgenden Mitgliederkategorien beitreten.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung weitere Unternehmen und deren Mitarbeitende als beitragsberechtigter anerkennen.

a. Kategorie A

Aufnahmeberechtigt sind alle Angestellten des Rheinmetall Konzerns der:

- Rheinmetall Air Defence AG
- RWM Schweiz AG, inklusive Standorte Altdorf und Studen
- Pensionskasse Rheinmetall.

b. Kategorie B

Aufnahmeberechtigt sind alle Angestellten der von der GV anerkannten Betriebe:

- Die auf demselben Areal angesiedelt sind und gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis mit RAD stehen, jedoch einem anderen GAV unterstellt sind.

c. Kategorie C

Aufnahmeberechtigt sind alle Angestellten der von der GV anerkannten Betriebe:

- Die auf demselben Areal angesiedelt sind und gleichzeitig in einem Auftragsverhältnis mit

RAD stehen, jedoch keinem GAV unterstellt sind.

d. Kategorie D

- Pensionierte der Kategorien A – C.

e. Kategorie E

- Lehrlinge der Kategorien A – C.

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung.

Alle Mitglieder des AVRD haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Generalversammlung neu festgelegt wird. Der Jahresbeitrag orientiert sich am Jahresbeitrag der Angestellten Schweiz.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endigt:

- Durch Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres.
- Mit dem Austritt aus dem Dienst der anerkannten Firmen.
- Durch Ausschluss.
- Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu regeln. Sie verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Durch Wegzug der anerkannten Firma von demselben Areal.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Statuten sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder haben die Interessen des AVRD gemäss Artikel 2 zu wahren. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist Ehrenpflicht. Eine dem Mitglied übertragene Funktion ist bestmöglich wahrzunehmen. Umfangreichere Arbeiten für den Angestelltenverband können durch den Vorstand angemessen entschädigt werden. In letzter Instanz entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung.

Art. 8

Mitglieder sind in allen Geschäften stimm- und wahlberechtigt.

In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Mitglieder der Kategorie A.

Art. 9

Die Mitglieder haben das Recht in allen Belangen vom Vorstand des AVRD angehört und durch Angestellte Schweiz beraten und unterstützt zu werden.

5. Organisation

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Die Mitgliederversammlung.
- c. Der Vorstand.
- d. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Beschlüsse grundsätzlicher Art sind durch schriftliche Mitteilung oder Anschlag an die Mitglieder bekanntzugeben.

Art. 12

Die Generalversammlung:

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidenten, vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- b. Die Generalversammlung hat alle ausserhalb der Kompetenzen des Vorstandes liegenden Geschäfte zu erledigen. Ausserdem hat die ordentliche Generalversammlung folgende Traktanden zu behandeln:
 1. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung.
 2. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Verbandes im verflossenen Geschäftsjahr.
 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages, Beschlussfassung über den Antrag der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes.
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 5. Wahl des Vorstandes.
 6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 7. Aufstellung und Besprechung des Jahresprogrammes.
 8. Allfällige Wünsche und Anträge von Verbandsmitgliedern.
 9. Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die die Kompetenzen des Vorstandes gemäss Artikel 15 Abs. i übersteigen.
 10. Revision der Statuten.
- c. Der Termin der GV muss frühzeitig bekannt gegeben und mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.
Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann an der Versammlung diskutiert, jedoch nicht abgestimmt werden.
- d. Beschlüsse der Generalversammlung werden mittels Protokoll innert 30 Tagen allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- e. Die Generalversammlung, zu der statutengemäss eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

- f. Bei Wahlen und Abstimmungen bildet das offene Handmehr die Regel. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Massgebend ist die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Wiedererwägungsanträge erfordern das absolute Mehr aller Mitglieder oder zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung:

- a. Eine solche kann einberufen werden:
 1. vom Präsidenten,
 2. vom Vorstand,
 3. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.
- b. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten sofort in Kraft, wenn sie mit einer Stimmzahl gleich mindestens der Hälfte der totalen Mitgliederzahl gefasst werden; andernfalls 10 Arbeitstage nach Bekanntmachung, sofern nicht inzwischen ein Fünftel der Mitglieder eine Wiedererwägung verlangt haben.

Art. 14

Urabstimmung:

- a. Einberufung und Durchführung
Die Urabstimmung ist eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg, bei der die stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
Eine Urabstimmung kann durch den Vorstand, oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b. Geschäfte der Urabstimmung
Einer Urabstimmung stehen alle Geschäfte offen die ordentlicherweise der Generalversammlung zustehen.
- c. Abstimmungen
Die Stimmberechtigung ist identisch mit Artikel 8 bzw. Artikel 12 Abs. e der Statuten.

Art. 15

Der Vorstand:

- a. Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Ersatzwahlen für Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.
- b. Der Präsident wird auf Vorschlag der Generalversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c. Der Vorstand besorgt die inneren und äusseren Angelegenheiten des AVR. Das relative Mehr entscheidet. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

- d. Der Präsident, als Leiter der Verbandsangelegenheiten, ist für das Funktionieren des Vorstandes verantwortlich, insbesondere für die Einberufung der notwendigen Vorstandssitzungen, die Vorbereitung der Generalversammlungen und der allfälligen Mitgliederversammlungen. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er handelt in dringenden Fällen selbständig, vorbehältlich der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- e. Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und Aufgaben.
- f. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz des Verbandes und führt das Protokoll der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlungen und allfälliger Mitgliederversammlungen.
- g. Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten. Er fertigt zuhanden der Revisoren und der Generalversammlung den jährlichen Kassabericht aus.
- h. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- i. Der Vorstand hat ein jährliches Verfügungsrecht ausserhalb des Budgets im Gesamtbetrag von Fr. 6'000.--.
- k. Vorstandsmitglieder beziehen eine Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren:

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine dreijährige Amtsdauer.

6. Finanzielles

Art. 17

Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Verbandsauslagen werden beschafft durch:

- a. den Jahresbeitrag,
- b. freiwillige Beiträge,
- c. Zinserträge des Verbandsvermögens.

Art. 18

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Die Vorstandsangehörigen sind für getreue Geschäftsführung nach Massgabe des schweizerischen Zivil- und Strafrechts verantwortlich und entsprechend haftbar.

7. Auflösung

Art. 21

Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet eine GV, die speziell für diesen Zweck einberufen wird, wobei der Auflösung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Art. 22

Bei der Auflösung des Verbandes bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 23. März 2017 genehmigt.

Der Präsident:

Der Aktuar:

1. Statutenausgabe vom 14. Juli 1955
2. Statutenausgabe vom 13. April 1962
3. Statutenausgabe vom 15. April 1966
4. Statutenausgabe vom 7. Juni 1974
5. Statutenausgabe vom 22. Mai 1978
6. Statutenausgabe vom 10. Mai 1989
7. Statutenausgabe vom 3. Juni 1992
8. Statutenausgabe vom 23. Februar 2000
9. Statutenausgabe vom 3. Juni 2009
10. Statutenausgabe vom 5. April 2011
11. Statutenausgabe vom 27. März 2014
12. Statutenausgabe vom 23. März 2017